

Satzung der Altsalemer Vereinigung e.V.

in der Fassung von Pfingsten 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Altsalemer Vereinigung e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 88682 Salem, Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Aus Gründen der Verständlichkeit ist in diesem Satzungstext die männliche Form gewählt, die aber jeweils die weibliche begrifflich einschließt.

§ 2 Vereinszweck / Definitionen

- (1) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung aller ehemaligen Salemer Schüler mit der Schule und untereinander, die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen zur Pflege des Salemer Gedankens sowie die Verbreitung und Vertretung der Salemer Idee.
- (2) Er bezweckt ferner die Unterstützung der Ziele gleichgesinnter Landheime in engem Zusammenwirken mit deren Altschülerverbänden.
- (3) Der Verein selbst ist nicht gemeinnützig tätig. Zur Bündelung der gemeinnützigen Aktivitäten der Salemer Schüler, insbesondere zur Förderung von Erziehung

Satzung der Altsalemer Vereinigung e.V.

in der Fassung von 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Altsalemer Vereinigung e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 88682 Salem, Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Aus Gründen der Verständlichkeit ist in diesem Satzungstext die männliche Form gewählt, die aber jeweils die weibliche begrifflich einschließt.

§ 2 Vereinszweck / Definitionen

- (1) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung aller ehemaligen Salemer Schüler mit der Schule **Schloss Salem** und untereinander, die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen zur Pflege des Salemer Gedankens sowie die Verbreitung und Vertretung der Salemer Idee.
- (2) Er bezweckt ferner die Unterstützung der Ziele gleichgesinnter Land**schul**heime in engem Zusammenwirken mit deren Altschülerverbänden.
- (3) Der Verein selbst ist nicht gemeinnützig tätig. Zur Bündelung der gemeinnützigen Aktivitäten der Salemer Schüler, insbesondere zur Förderung von Erziehung

und Bildung an den Salemer Schulen, hat die Altsalemer Vereinigung e.V. die Kurt-Hahn-Stiftung gegründet. Der Verein wirbt Spenden für diese Stiftung ein und kann auf Beschluß des Präsidiums Teile seiner Einnahmen an selbige abführen.

(4) „Schule“ im Sinne dieser Satzung sind die vom Verein Schule Schloß Salem e.V. getragenen Bildungseinrichtungen, „Salemer Schüler“ jene, die eine solche Einrichtung besucht haben. „Gleichgesinnte Landheime“ im Sinne des Abs. (2) sind Bildungseinrichtungen anderer Träger.

§ 3 Kreis der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ kann jeder ehemalige Salemer Schüler werden.

(2) Die Aufnahme kann erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem sein Absolventenjahrgang den Besuch der Schule abgeschlossen hat.

(3) Auf Beschluß des Präsidiums können auch andere Personen die Mitgliedschaft erwerben.

(4) Der Beirat kann, um die Schule oder die Altsalemer Vereinigung e.V. besonders verdienten Personen, die Ehrenmitgliedschaft und jeweils einer besonders verdienten Persönlichkeit, welche im Präsidium der ASV mitgewirkt hat, die Ehrenpräsidenschaft verleihen und entziehen.

(5) Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben die gleichen Rechte.

und Bildung an den Salemer Schulen, hat **der Verein** die Kurt-Hahn-Stiftung gegründet. Der Verein wirbt Spenden für diese Stiftung ein und kann auf Beschluß des Präsidiums Teile seiner Einnahmen an selbige abführen.

(4) „Schule“ im Sinne dieser Satzung sind die vom Verein Schule Schloß Salem e.V. getragenen Bildungseinrichtungen, „Salemer Schüler“ jene, die eine solche Einrichtung besucht haben. „Gleichgesinnte Landheime“ im Sinne des Abs. (2) sind Bildungseinrichtungen anderer Träger.

§ 3 Kreis der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied **des Vereins** kann jeder ehemalige Salemer Schüler werden.

(2) Die Aufnahme kann erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem sein Absolventenjahrgang den Besuch der Schule abgeschlossen hat.

(3) Auf Beschluß des Präsidiums können auch andere Personen die Mitgliedschaft erwerben, **die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben und dies nicht aus beruflichen Gründen.**

(4) Der Beirat **(§11 der Satzung)** kann Personen, **die sich um die Schule oder den Verein besonders verdient gemacht haben**, die Ehrenmitgliedschaft und jeweils einer besonders verdienten Persönlichkeit, welche im Präsidium der ASV mitgewirkt hat, die Ehrenpräsidenschaft verleihen und entziehen. **Hierfür ist eine drei-viertel-Mehrheit aller Beiratsmitglieder notwendig.**

(5) Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben die gleichen Rechte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Verein erworben.
- (2) Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluß des Mitglieds rechtfertigen würden. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Präsidium, durch Ausschluß, Verwirkung oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn aus dessen Verhalten Unzuträglichkeiten für den Verein oder die Schule zu befürchten sind. Jedes Mitglied oder der „Verein Schule Schloß Salem e.V.“ oder die Geschäftsführung der Schule Schloß Salem gGmbH, können unter Angabe von Tatsachen, die einen Ausschlußgrund ergeben, beim Präsidium den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.
- (6) Der Ausschluß wird vom Präsidium nach Anhören des Betroffenen durch Beschluß verfügt und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Verein beantragt. Der Antrag muß einen Nachweis darüber enthalten, daß der Antragsteller Salemer Schüler war (z.B. durch ein Salemer Zeugnis). Über die Mitgliedsanträge entscheidet das Präsidium zeitnah.
- (2) Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluß des Mitglieds rechtfertigen würden. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf einer schriftlichen Begründung gegenüber der betroffenen Person sowie eines Beschlusses des Präsidiums, der mindestens mit einer drei-viertel-Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zu erfolgen hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem eine Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Präsidium abgegeben wurde, durch Ausschluß, Verwirkung oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
 - es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:
 - das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des „Salemer Geistes“ verstößt
 - Mitglieder des Vereins beleidigt und in ihrer Ehre verletzt
 - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht

- aus dessen Verhalten konkrete Gefahren für die Existenz der Schule Schloß Salem zu befürchten sind

Jedes Mitglied oder der „Verein Schule Schloß Salem e.V.“ oder die Geschäftsführung der Schule Schloß Salem gGmbH, können des Vereins kann unter Angabe von Tatsachen, die einen Ausschlußgrund ergeben, bei der Geschäftsstelle den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(6) Nach Zugang des Ausschlußantrages ist dem davon betroffenen Mitglied der Ausschlußantrag innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Dem vom Ausschlußantrag betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Frist für diese Stellungnahme muß mindestens 21 Tage betragen.

Nach Ablauf dieser Fristen entscheidet das Präsidium durch Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens Drei-Viertel der Stimmen aller Präsidiumsmitglieder über den Ausschluß. Dem betroffenen Mitglied ist unter Angabe einer ausführlichen Begründung das Ergebnis zu eröffnen. Zudem hat das Präsidium innerhalb von maximal 21 Tagen nach der Entscheidung über den Ausschluß seine Entscheidung gegenüber dem Antragstellenden ausführlich schriftlich zu begründen.

(7) Gegen den Ausschlußbeschluß des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung des Beirats anrufen.

(7) Gegen den Ausschlußbeschluß des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses die Entscheidung des Beirats beantragen. Zwischen dem Zugang des Antrages und der Entscheidung durch den Beirat dürfen maximal sechs Wochen liegen. Gegen den Beschluß des Präsidiums ein Mitglied nicht auszuschließen, kann das den Ausschluß beantragende Mitglied innerhalb der zuvor genannten Fristen die Entscheidung des Beirats anrufen.

(8) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses, sobald sich das ausgeschlossene Mitglied dem Beschluß unterwirft oder ein Beschluß des Beirats vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.

(9) Die Mitgliedschaft ist verwirkt, wenn zweimal hintereinander der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird und weder Stundung noch Erlasse bewilligt ist. Über die Verwirkung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und innere Ordnung des Vereins

(1) Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, nach Maßgabe ihrer Kräfte bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Präsidiums durch ein Mitgliedervotum festgesetzt.

(3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung, auch von Teilbeträgen, nicht statt.

(4) Jedes Mitglied nimmt an den Einrichtungen und Vergünstigungen der Vereinigung teil. Das Präsidium kann die Teilnahme auch anderen Personen gewähren.

(5) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinigung in Bezug auf die Vereinigung werden vom Präsidium als Schiedsgericht geschlichtet. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien verbindlich.

(8) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses, sobald sich das ausgeschlossene Mitglied dem Beschluß unterwirft oder ein Beschluß des Beirats vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.

(9) Die Mitgliedschaft ist verwirkt, wenn zweimal hintereinander der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird und weder Stundung noch Erlasse bewilligt ist. Über die Verwirkung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und innere Ordnung des Vereins

(1) Die Mitglieder **des Vereins** verpflichten sich, nach Maßgabe ihrer Kräfte bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Präsidiums durch ein Mitgliedervotum festgesetzt.

~~Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung, auch von Teilbeträgen, nicht statt.~~

(3) Jedes Mitglied nimmt an den Einrichtungen und Vergünstigungen **des Vereins** teil. Das Präsidium kann die Teilnahme auch anderen Personen gewähren.

(4) ~~Der Verein richtet eine Gütestelle ein, die aus fünf Mitgliedern des Vereins besteht. Zwei Mitglieder werden vom Präsidium benannt, drei im Rahmen des Mitgliedertreffens bestimmt.~~ Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern **des Vereins** in Bezug auf **diesen** werden **von der zuvor benannten Gütestelle** geschlichtet. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien verbindlich. **Soweit ein Mitglied der Gütestelle Teil der Streitigkeit ist, nimmt es an dem entsprechenden Güteverfahren nicht teil.**

(6) Die persönlichen Angaben (wie Namen, Adressen, Kontaktdaten etc.), welche die Mitglieder dem Verein mitgeteilt haben, dürfen von anderen Mitgliedern nur zur persönlichen Information und zu Zwecken, die dem Geiste des § 2 (1) entsprechen, verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann den sofortigen Ausschluß aus dem Verein zur Folge haben. Daneben bleiben sämtliche Ansprüche des Vereins und der vom Mißbrauch der Angaben betroffenen Mitglieder, gegenüber der diese Vorschrift verletzenden Person, z.B. auf Unterlassung, Herausgabe oder Schadensersatz, unberührt bestehen.

(7) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist der Gerichtsstand des Vereinssitzes maßgebend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Vereinigung sind:

- (1) Mitgliederversammlung / Mitgliedervotum,
- (2) Präsidium,
- (3) Beirat und
- (4) Geschäftsführung

Alle Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung, Mitgliedervotum

(1) Um allen, über die ganze Welt verteilt lebenden Mitgliedern, die Mitwirkung an den Entscheidungen des Vereins zu ermöglichen, findet die Beschlußfassung der Mitglieder (abweichend von § 32 BGB) nicht in der Mitgliederversammlung statt (in

(6) Die persönlichen Angaben (wie Namen, Adressen, Kontaktdaten etc.), welche die Mitglieder dem Verein mitgeteilt haben, dürfen von anderen Mitgliedern nur zur persönlichen Information und zu Zwecken, die dem Geiste des § 2 (1) entsprechen, verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann den sofortigen Ausschluß aus dem Verein zur Folge haben. Daneben bleiben sämtliche Ansprüche des Vereins und der vom Mißbrauch der Angaben betroffenen Mitglieder, gegenüber der diese Vorschrift verletzenden Person, z.B. auf Unterlassung, Herausgabe oder Schadensersatz, unberührt bestehen.

(7) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist der Gerichtsstand des Vereinssitzes maßgebend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe **des Vereins** sind:

- (1) Mitgliedertreffen / Mitgliedervotum,
- (2) Präsidium,
- (3) Beirat und
- (4) Geschäftsführung

Alle Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliedertreffen, Mitgliedervotum

(1) Um allen, über die ganze Welt verteilt lebenden Mitgliedern, die Mitwirkung an den Entscheidungen des Vereins zu ermöglichen, findet die Beschlußfassung der Mitglieder (abweichend von § 32 BGB) nicht **beim Mitgliedertreffen** statt (in wel-

welcher die Mitglieder physisch anwesend sind), sondern ausschließlich durch Beschlußfassung in Textform nach Maßgabe dieser Satzung, im folgenden zur Unterscheidung „Mitgliedervotum“ genannt.

(2) Bei Mitgliederversammlung und Mitgliedervotum hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern repräsentiert. Sie findet in zeitlichem Zusammenhang mit einer Pfingsttagung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung muß ca. alle zwei Jahre mit einer Frist von 4 Wochen durch das Präsidium unter Nennung der Tagesordnung und Vorlage möglicher Anträge zur Entscheidung durch das Mitgliedervotum (gemäß § 9.2 Abs. 1 bis 4) einberufen werden. Sie findet üblicherweise im Rahmen der so genannten Pfingsttagung statt.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor der Versammlung in Textform beim Präsidium die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt offen per Akklamation/Handzeichen.

(5) Bei der Mitgliederversammlung berichtet das Präsidium über die Entwicklung des Vereins und die Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung.

cher die Mitglieder physisch anwesend sind), sondern ausschließlich durch Beschlußfassung in Textform nach Maßgabe dieser Satzung, im folgenden zur Unterscheidung „Mitgliedervotum“ genannt.

(2) Bei dem Mitgliedertreffen und dem Mitgliedervotum hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 8 Mitgliedertreffen

(1) Das Mitgliedertreffen findet grundsätzlich alle zwei Jahre in zeitlichem Zusammenhang mit der so genannten Pfingsttagung statt.

(2) Das Mitgliedertreffen muß grundsätzlich alle zwei Jahre mit einer Frist von 4 Wochen vor dessen Beginn durch das Präsidium unter Nennung der Tagesordnung und Vorlage möglicher Anträge zur Entscheidung durch das Mitgliedervotum (gemäß § 9.2 Abs. 1 bis 4) einberufen werden. Es findet üblicherweise im Rahmen der oben genannten Pfingsttagung statt.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor dem Mitgliedertreffen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) bei der Geschäftsstelle des Vereins die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für diese Anträge bedarf es keiner Unterstützung von mindestens 40 Mitgliedern des Vereins, wie dies für die Anträge im Votum notwendig ist. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) Das Mitgliedertreffen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt offen per Akklamation/Handzeichen, solange nicht eine schriftliche Abstimmung verlangt wird.

(5) Bei dem Mitgliedertreffen berichtet das Präsidium über die Entwicklung des Vereins und die Aktivitäten seit dem letzten Mitgliedertreffen.

(6) Die Mitgliederversammlung diskutiert über die Gegenstände, die in der Tagesordnung bezeichnet sind und kann über diese mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, mit welchen sie das Präsidium verpflichtet, im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums, alle Mitglieder zu befragen.

(7) Sie kann dem Mitgliedervotum empfehlen die Mitglieder des Präsidiums einzeln oder kollektiv zu entlasten.

(8) Alle sonstigen Beschlüsse fassen die Mitglieder ausschließlich durch das Mitgliedervotum.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.1 Mitgliedervotum (allgemein)

(1) Das Mitgliedervotum ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

(2) Alle Beschlüsse des Mitgliedervotums werden in Textform, in offener Abstimmung gefaßt.

(3) „In Textform“ im Sinne der Paragraphen zum Mitgliedervotum, bedeutet bei allen Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse bei der Altsalemer Vereinigung hinterlegt haben, daß die Kommunikation „in Textform“ per E-Mail erfolgt. Nur bei den anderen Mitgliedern erfolgt diese nach Wahl des Vereins per Post oder Telefax.

(6) **Das Mitgliedertreffen** diskutiert über die Gegenstände, die in der Tagesordnung bezeichnet sind und kann über diese mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. **Durch derartige Beschlüsse wird das Präsidium verpflichtet, im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums, alle Mitglieder über die Anträge dieser Beschlüsse abstimmen zu lassen.**

(7) **Wenn ein Mitglied des Vereins dies bei dem Mitgliedertreffen beantragt, sind die Mitglieder des Präsidiums im Mitgliedervotum einzeln zu entlasten.**

(8) **Im Rahmen des Mitgliedertreffens werden die drei Personen durch Mehrheitsbeschluß gewählt, die von Seiten der Mitglieder für die Gütestelle zu benennen sind. Innerhalb dieser Gütestelle hat das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.**

(9) Alle sonstigen Beschlüsse fassen die Mitglieder ausschließlich im Rahmen des Mitgliedervotums.

(10) Über die Beschlüsse **des Mitgliedertreffens** ist eine Niederschrift zu errichten, die **vom Leiter des Mitgliedertreffens** und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.1 Mitgliedervotum (allgemein)

(1) Das Mitgliedervotum ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

(2) Alle Beschlüsse des Mitgliedervotums werden in Textform **in offener Abstimmung** gefaßt.

(3) „In Textform“ im Sinne der Paragraphen zum Mitgliedervotum, bedeutet bei allen Mitgliedern, die **sich gegenüber dem Verein für eine Abstimmung per E-Mail entschieden haben**, daß die Kommunikation „in Textform“ **über die E-Mail-Adresse erfolgt, die vom Mitglied dem Verein als Kommunikations-E-Mail mitgeteilt wurde.**

(4) Ein per E-Mail vom Verein an die Mitglieder versandtes Schriftstück gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn dieses, an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse, versandt wurde und innerhalb von 24 Stunden keine Unzustellbarkeitsnachricht beim Absender eingegangen ist.

(5) Jedes Mitglied, das für seinen Antrag die Unterstützung von 1% der Mitglieder, mindestens jedoch von 40 Mitgliedern nachweist, hat das Recht beim Präsidium die Beschlußfassung, zu einem von ihm in Beschlußform zu stellenden Beschlußgegenstand, im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums, zu beantragen. Solche Anträge müssen dem Präsidium jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres in Textform zugegangen sein.

(6) Darüber hinaus haben das Präsidium und der Beirat jeweils unabhängig voneinander, das Recht eine Beschlußfassung im Rahmen des Mitgliedervotums zu initiieren.

(7) Sämtliche, durch Mitgliedervotum zu beschließende Gegenstände, werden den Mitgliedern, vom Präsidium einmal jährlich, im zweiten Quartal eines Kalenderjahres, in gesammelter Form zur Entscheidung vorgelegt. Abweichend davon können das Präsidium und der Beirat in eiligen Fällen auch ein außerplanmäßiges Mitgliedervotum initiieren.

Nur bei den anderen Mitgliedern erfolgt diese nach Wahl des Vereins per Post oder Telefax.

(4) Ein per E-Mail vom Verein an die Mitglieder versandtes Schriftstück gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn dieses, an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse, versandt wurde und innerhalb von 24 Stunden keine Unzustellbarkeitsnachricht beim Absender eingegangen ist. Die Geschäftsstelle hat eine Liste zu führen, in der die Unzustellbarkeitsnachrichten festgehalten werden.

(5) Jedes Mitglied, das für seinen Antrag die Unterstützung von 1% der Mitglieder, die Unterstützung von mindestens 40 Mitgliedern nachweist, hat das Recht beim Präsidium die Beschlußfassung, zu einem von ihm in Beschlußform zu stellenden Beschlußgegenstand, im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums, zu beantragen. Solche Anträge müssen der Geschäftsstelle des Vereins jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres in Textform (E-Mail, Fax, Brief) zugegangen sein.

(6) Darüber hinaus haben das Präsidium und der Beirat jeweils unabhängig voneinander, das Recht auf Grundlage einer Mehrheitsentscheidung eine Beschlußfassung im Rahmen des Mitgliedervotums zu initiieren.

(7) Sämtliche, durch Mitgliedervotum zu beschließende Gegenstände, werden den Mitgliedern, vom Präsidium einmal jährlich, bis zum Ende des zweiten Quartals eines Kalenderjahres, in gesammelter Form zur Entscheidung vorgelegt. Abweichend davon können Mitglieder mit einer Unterstützung von mindestens 50 Vereinsmitgliedern, das Präsidium und der Beirat in eiligen Fällen auch ein außerplanmäßiges Mitgliedervotum initiieren.

(8) Die Beschlußfassung erfolgt, außer in den, in dieser Satzung abweichend geregelten Fällen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9.2 Mitgliedervotum (Ablauf)

(1) Im zweiten Quartal eines jeden Jahres legt das Präsidium den Mitgliedern die zur Beschlußfassung anstehenden Gegenstände in Textform vor.

(2) In Jahren mit ungerader Jahreszahl, in welchen eine Mitgliederversammlung stattfindet, muß die Vorlage spätestens mit dem Versand der Tagesordnung gemäß § 8 (2) erfolgen und darf die Abstimmung in Textform darüber, erst nach Ablauf der Mitgliederversammlung und unter Vorlage des Protokolls derselben beginnen.

(3) Dem Beschlußvorschlag zur Entlastung des Präsidiums sind der Bericht des Präsidiums, der Jahresabschluß, sowie der Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers beizufügen. Sofern ein Beschlußvorschlag vorliegt, der auf Einzelentlastung der Mitglieder des Präsidiums lautet, ist dieser gegenüber einem solchen der auf kollektive Entlastung lautet vorzuziehen.

(4) Beschlußvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern in Organfunktionen sind Kurzlebensläufe der Kandidaten beizufügen.

(8) Die Beschlußfassung erfolgt, außer in den, in dieser Satzung abweichend geregelten Fällen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet **das Los**.

(9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9.2 Mitgliedervotum (Ablauf)

(1) **In den letzten drei Wochen des zweiten Quartals** eines jeden Jahres legt das Präsidium den Mitgliedern die zur Beschlußfassung anstehenden Gegenstände in Textform vor.

~~(2) In Jahren mit ungerader Jahreszahl, in welchen eine Mitgliederversammlung stattfindet, müssen die Vorlagen spätestens mit dem Versand der Tagesordnung gemäß § 8 (2) erfolgen und darf die Abstimmung in Textform darüber, erst nach Ablauf der Mitgliederversammlung und unter Vorlage des Protokolls derselben beginnen.~~

(2) Dem Beschlußvorschlag zur Entlastung des Präsidiums sind der Bericht des Präsidiums, der Jahresabschluß, sowie der Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers beizufügen. Sofern ein Beschlußvorschlag vorliegt, der auf Einzelentlastung der Mitglieder des Präsidiums lautet, **hat dieser gegenüber einem solchen der auf kollektive Entlastung lautet den Vorrang.**

(3) Beschlußvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern in Organfunktionen sind Kurzlebensläufe der Kandidaten beizufügen.

(4) Die Diskussion aller Beschlußvorschläge **soll im „Forum“ der Homepage des Vereins stattfinden, welches im nur für Mitglieder zugänglich ist. Der Zugang zum**

(5) Die Diskussion aller Beschlußvorschläge findet in der Mitgliederversammlung und im nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Homepage des Vereins statt.

(6) Den Beschlußvorschlägen ist ein Stimmzettel beizufügen, welcher mindestens enthalten muß:

- * Name, Hauptanschrift und Mitgliedsnummer des Mitglieds,
- * Post- und E-Mail-Adresse an welche der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist,
- * Datum bis zu welchem der Stimmzettel bei der vorgenannten Adresse eingegangen sein muß um wirksam zu sein,

- * laufende Nummer und Kurzbezeichnung der Beschlußpunkte, wobei Alternativvorschläge zum gleichen Beschlußpunkt deutlich mit dem Wort „oder“ unter der gleichen laufenden Nummer aufzuführen sind,

- * zu jedem Beschlußpunkt, sowie bei Beschlußpunkten mit mehreren Alternativvorschlägen zu jedem Alternativvorschlag: Ein Leerkästchen mit der Kennzeichnung „Ja“, sowie ein weiteres mit der Kennzeichnung „Nein“,

- * Unterschriftsfeld, mit welchem das Mitglied bestätigt, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

„Forum“ ist allen Mitgliedern des Vereins zu gewährleisten. Eine inhaltliche Kontrolle und / oder Abänderung der Beiträge im Forum findet nicht statt.

(5) Den Beschlußvorschlägen sind zwei Briefumschläge (ein [größerer] Briefumschlag und ein [kleinerer] Stimmzettelumschlag) ein Stimmzettel und ein Anschreiben beizufügen, welche mindestens enthalten müssen:

- * Anschreiben, welches das Wahlverfahren erklärt und angibt an welche Post -Adresse der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist und das das Datum angibt, bis zu welchem der Stimmzettel bei der vorgenannten Adresse eingegangen sein muß um wirksam zu sein,

- * Briefumschlag: Name, Hauptanschrift und Mitgliedsnummer des Mitglieds, ein Unterschriftsfeld, mit welchem das Mitglied bestätigt, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

- * Stimmzettelumschlag, der keinerlei Angaben zu dem abstimmenden Mitglied enthält, in welchen aber der Stimmzettel zu stecken ist.

- * Stimmzettel mit laufenden Nummern und Kurzbezeichnungen der Beschlußpunkte, wobei Alternativvorschläge zum gleichen Beschlußpunkt deutlich mit dem Wort „oder“ unter der gleichen laufenden Nummer aufzuführen sind,

- * zu jedem Beschlußpunkt, sowie bei Beschlußpunkten mit mehreren Alternativvorschlägen zu jedem Alternativvorschlag: Ein Leerkästchen mit der Kennzeichnung „Ja“, sowie ein weiteres mit der Kennzeichnung „Nein“,

(7) Zwischen dem Versand der Beschlußvorschläge nebst Stimmzetteln und dem darin bestimmten Datum bis zu welchem die Stimmzettel zur wirksamen Stimmabgabe zurückgesandt sein müssen, müssen mindestens 40 Kalendertage liegen.

(8) Pro Beschlußpunkt (bei Alternativvorschlägen pro Alternativvorschlag) darf nur entweder „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt sein. Alle anderen Kennzeichnungen (auch wenn weder „Nein“ noch „Ja“ angekreuzt wurde) gelten für diesen Beschlußpunkt als ungültig bzw. Enthaltung. Die Wirksamkeit der Abstimmung über die anderen, korrekt gekennzeichneten Beschlußpunkte bleibt davon unberührt.

(9) Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt in der Geschäftsstelle des Vereins. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Angabe des %-Satzes der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der Wahlbeteiligung pro Beschlußpunkt und ggf. pro Alternativvorschlag in Textform mitzuteilen.

(10) Die Stimmzettel sind bei der Geschäftsstelle für mindestens 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Publikation der Ergebnisse zu archivieren. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied das Recht die Stimmzettel am Sitz der Geschäftsstelle einzusehen und das Ergebnis mit Begründung in Textform anzufechten. Danach ist dieses Recht verwirkt.

(7) Zwischen dem Versand der Beschlußvorschläge nebst Stimmzetteln und dem darin bestimmten Datum bis zu welchem die Stimmzettel zur wirksamen Stimmabgabe zurückgesandt sein müssen, müssen mindestens 40 Kalendertage liegen.

(8) Pro Beschlußpunkt (bei Alternativvorschlägen pro Alternativvorschlag) darf nur entweder „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt sein. Alle anderen Kennzeichnungen (auch wenn weder „Nein“ noch „Ja“ angekreuzt wurde) gelten für diesen Beschlußpunkt als ungültig bzw. Enthaltung. Die Wirksamkeit der Abstimmung über die anderen, korrekt gekennzeichneten Beschlußpunkte bleibt davon unberührt.

(9) Die Geschäftsstelle hat eine Liste zu führen, welche Mitglieder ihre Wahlunterlagen an die Geschäftsstelle zurückgesandt haben.

(10) Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt in der Geschäftsstelle des Vereins in Gegenwart eines Notars, der über die ordnungsgemäße Öffnung der Wahlunterlagen und die ordnungsgemäße Auszählung der Stimmzettel ein Protokoll erstellt.

Die Ergebnisse der Abstimmungen sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Angabe des %-Satzes der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der Wahlbeteiligung pro Beschlußpunkt und ggf. pro Alternativvorschlag in Textform mitzuteilen.

(11) Die Stimmzettel sind bei dem beauftragten Notar nach der Auszählung für mindestens sechs Monate zu archivieren. Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied das Recht die Stimmzettel in den Geschäftsräumen des Notars einzusehen und das Ergebnis mit Begründung in Textform anzufechten. Danach ist dieses Recht verwirkt. Sofern es zu einer Anfechtung kommt, sind die Wahlunterlagen solange aufzubewahren, bis die sich hieraus ergebende Auseinandersetzung vollständig beendet ist.

§ 9.3 Mitgliedervotum (Zuständigkeiten)

Der Beschlußfassung durch das Mitgliedervotum ist abgesehen von den in der Satzung sonst erwähnten Fällen vorbehalten:

- (1) Die Wahl des Präsidiums nach dem unter § 10.2 beschriebenen Verfahren,
- (2) die Wahl der Regionalbeiräte ihrer Region nach dem unter § 11.2 beschriebenen Verfahren,
- (3) die Wahl eines Kassenprüfers für die der Wahl folgenden zwei Geschäftsjahre, der Mitglied des Vereins sein muß, aber nicht Mitglieds des Präsidiums sein darf, gem. § 9.1 Abs. (5) bis (8)
- (4) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Präsidiums gem. § 5.2,
- (5) die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, des Berichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Präsidiums,
- (6) die Belangung des Präsidiums im Fall von Verstößen gegen Gesetz oder Satzung,
- (7) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- (8) die Auflösung des Vereins,
- (9) die Verwendung des Vereinsvermögens abweichend von § 13.
- (10) Beschlüsse über die in Absatz 6 - 8 genannten Fälle bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 9.3 Mitgliedervotum (Zuständigkeiten)

Der Beschlußfassung durch das Mitgliedervotum ist abgesehen von den in der Satzung sonst erwähnten Fällen vorbehalten:

- (1) Die Wahl des Präsidiums nach dem unter § 10.2 beschriebenen Verfahren,
- (2) die Wahl der Regionalbeiräte ihrer Region nach dem unter § 11.2 beschriebenen Verfahren,
- (3) die Wahl **mindestens zweier Kassenprüfer** für die der Wahl folgenden zwei Geschäftsjahre, **die Mitglieder** des Vereins sein **müssen**, aber nicht **Mitglieder** des Präsidiums sein dürfen, gem. § 9.1 Abs. (5) bis (8)
- (4) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Präsidiums gem. § 5.2,
- (5) die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, des Berichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Präsidiums,
- (6) die Belangung des Präsidiums im Fall von Verstößen gegen Gesetz oder Satzung,
- (7) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- (8) die Auflösung des Vereins,
- (9) die Verwendung des Vereinsvermögens abweichend von § 13.
- (10) Beschlüsse über die in Absatz 6 - 8 genannten Fälle bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 10.1 Präsidium (Allgemeines und Zuständigkeiten)

(1) Das Präsidium besteht aus:

- * dem Präsidenten,
- * dem Vizepräsidenten,
- * dem Schatzmeister,
- * dem Schriftführer.

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die §§ 27 (3), 664 bis 670 BGB finden keine Anwendung.

(3) Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums oder ein Mitglied des Präsidiums und ein Geschäftsführer, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

(4) Die Vertretung nach innen, also gegenüber den Mitgliedern, sowie die Festlegung der Leitlinien für die Arbeit im Präsidium, übernimmt der Präsident.

(5) Ist der Präsident an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die Vertretung.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums gehören zugleich dem Beirat an. Sie verwalten ihren Aufgabenbereich selbständig in Abstimmung mit dem und nach Weisung durch den Präsidenten.

(7) Der Vizepräsident soll den Präsidenten in der Wahrnehmung seiner Geschäfte unterstützen und sich mit der Leitung der „Altsalemer Vereinigung“ vertraut machen. Er soll bei der Neuwahl an erster Stelle als Nachfolger des jeweiligen Präsidenten kandidieren.

§ 10.1 Präsidium (Allgemeines und Zuständigkeiten)

(1) Das Präsidium besteht aus:

- * dem Präsidenten,
- * dem Vizepräsidenten,
- * dem Schatzmeister,
- * dem Schriftführer.

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die §§ 27 (3), 664 bis 670 BGB finden keine Anwendung.

(3) Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums oder ein Mitglied des Präsidiums und ein Geschäftsführer, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

(4) Die Vertretung nach innen, also gegenüber den Mitgliedern, sowie die Festlegung der Leitlinien für die Arbeit im Präsidium, übernimmt der Präsident.

(5) Ist der Präsident an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die Vertretung.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums ~~gehören zugleich dem Beirat an. Die Mitglieder des Präsidiums~~ verwalten ihren Aufgabenbereich selbständig in Abstimmung mit dem und nach Weisung durch den Präsidenten.

(7) Der Vizepräsident soll den Präsidenten in der Wahrnehmung seiner Geschäfte unterstützen und sich mit der Leitung ~~des Vereins~~ vertraut machen. ~~Er soll bei der Neuwahl an erster Stelle als Nachfolger des jeweiligen Präsidenten kandidieren.~~

(8) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Führung der Bücher sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

(9) Der Schriftführer führt die Protokolle und sonstigen Schriften des Vereins und überwacht die Verwahrung der Vereinsdokumente bei der Geschäftsstelle.

(10) Der Präsident der Kurt-Hahn-Stiftung und der Pastpräsident nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(11) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, außer bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, von welchen sie selber betroffen ist.

(12) Der Präsident kann weitere ständige oder temporäre Beisitzer in das Präsidium kooptieren, die damit jedoch nicht Mitglied des Präsidiums im Sinne des Absatzes (1) sind.

(13) Der Präsident kann Regionalbeiräte und Jahrgangsvertreter zeitweise oder auf Dauer von Ihrer Funktion entbinden. Er hat ihnen dies in Textform mitzuteilen. Der Betroffene kann dagegen die Entscheidung des Beirates anrufen.

(14) Das Präsidium beschließt darüber hinaus in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.

(15) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen. Das Präsidium ist während dieser Sitzungen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Online-Sitzungen, z.B. per Telefon oder Videokonferenz sind zulässig.

(16) Die Abstimmungen im Präsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.

(8) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Führung der Bücher sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

(9) Der Schriftführer führt die Protokolle und sonstigen Schriften des Vereins und überwacht die Verwahrung der Vereinsdokumente bei der Geschäftsstelle.

(10) Der Präsident der Kurt-Hahn-Stiftung **nimmt als Gast** an den Sitzungen des Präsidiums teil.

~~(11) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, außer bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, von welchen sie selber betroffen ist.~~

~~(12) Der Präsident kann weitere ständige oder temporäre Beisitzer in das Präsidium kooptieren, die damit jedoch nicht Mitglied des Präsidiums im Sinne des Absatzes (1) sind.~~

~~(13) Der Präsident kann Regionalbeiräte und Jahrgangsvertreter zeitweise oder auf Dauer von Ihrer Funktion entbinden. Er hat ihnen dies in Textform mitzuteilen. Der Betroffene kann dagegen die Entscheidung des Beirates anrufen.~~

(11) Das Präsidium beschließt darüber hinaus in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.

(12) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen. Das Präsidium ist während dieser Sitzungen **unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder** beschlußfähig, **wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.** Online-Sitzungen, z.B. per Telefon oder Videokonferenz sind zulässig.

(13) Die Abstimmungen im Präsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.

(17) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10.2 Präsidium (Wahlverfahren)

(1) Jedes Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ hat das Recht, Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen. Der Vorschlag muß in Textform und in einer Wahl-Liste eingereicht werden, welche einen Kandidaten für jede der vier in § 10.1 (1) genannten Positionen im Präsidium, sowie die Zustimmung der genannten Kandidaten die Wahl annehmen zu wollen, enthält.

(2) Die in Absatz (1) genannten Wahlvorschläge müssen spätestens im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

(3) Die Wahl findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl, nach Ablauf der Mitgliederversammlung und Vorlage des Protokolls derselben, durch Mitgliedervotum gem. § 9 statt. Diejenige Liste, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(14) Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Mitgliedervotums gebunden und hat diese uneingeschränkt zu vertreten, solange es nicht deren Satzungswidrigkeit gerichtlich hat feststellen lassen.

(15) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10.2 Präsidium (Wahlverfahren)

(1) Jedes Mitglied **des Vereins** hat das Recht, Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen. Der Vorschlag muß in Textform ~~und in einer Wahl-Liste~~ eingereicht werden, welcher einen Kandidaten für **eine** der vier in § 10.1 (1) genannten Positionen im Präsidium, sowie die Zustimmung der genannten Kandidaten die Wahl annehmen zu wollen, **benennt. Es können aber auch Listen eingereicht werden, die für jedes Mitglied des Präsidiums eine Person mit deren Zustimmung die Wahl annehmen zu wollen, benennt.**

(2) Die in Absatz (1) genannten Wahlvorschläge müssen spätestens im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres ~~mit ungerader Jahreszahl~~ **in dem die Wahl des Präsidiums stattfindet bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.**

(3) Die Wahl findet **im Abstand von zwei Jahren** im zweiten Quartal eines jeden Jahres **durch Mitgliedervotum gem. § 9 statt. Derjenige Kandidat, welcher die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das unter Aufsicht eines Notars stattzufinden und über den der Notar ein Protokoll zu führen hat. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten entscheidet das Los, das unter Aufsicht eines Notars stattzufinden und über den der Notar ein Protokoll zu führen hat.**

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Auf Beschluß des Beirates mit dreiviertel Mehrheit kann jedes Mitglied des Präsidiums aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall und im Falle eines Rücktritts, nehmen die restlichen Mitglieder des Präsidiums die Funktion des Abberufenen wahr. Soweit die Zahl der Mitglieder des Präsidiums dadurch auf weniger als 2 Mitglieder schrumpft, hat eine außerplanmäßige Neuwahl per Mitgliedervotum stattzufinden. Die Amtsdauer jedes neu gewählten Mitglieds des Präsidiums ist auf den Rest der Amtsdauer seines Vorgängers beschränkt.

(6) Im Falle einer außerplanmäßigen Neuwahl gem. Absatz (5) wird der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahltermin, abweichend von Absatz (2) und (3) vom amtierenden Präsidium bestimmt, wobei zwischen Bekanntgabe der Wahlvorschläge in Textform und dem Wahltermin die Frist gem. § 9.2 (7) zu beachten ist.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können maximal dreimal wieder gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Auf Beschluß des Beirates mit dreiviertel Mehrheit kann jedes Mitglied des Präsidiums aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall und im Falle eines Rücktritts, nehmen die restlichen Mitglieder des Präsidiums die Funktion des Abberufenen wahr. Soweit die Zahl der Mitglieder des Präsidiums dadurch auf weniger als 2 Mitglieder schrumpft, hat eine außerplanmäßige Neuwahl per Mitgliedervotum stattzufinden. Die Amtsdauer jedes neu gewählten Mitglieds des Präsidiums ist auf den Rest der Amtsdauer seines Vorgängers beschränkt.

(6) Im Falle einer außerplanmäßigen Neuwahl gem. Absatz (5) wird der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahltermin, abweichend von Absatz (2) und (3) vom amtierenden Präsidium bestimmt, wobei zwischen Bekanntgabe der Wahlvorschläge in Textform und dem Wahltermin die Frist gem. § 9.2 (7) zu beachten ist.

§ 11.1 Beirat (Allgemeines und Zuständigkeiten)

- (1) Der Beirat besteht aus:
- * dem Präsidium und den Gästen lt. §10.1 (10) bis (12),
 - * den Regionalbeiräten,
 - * den Jahrgangvertretern und
 - * den Sonderbeiräten.

(2) Der Beirat berät das Präsidium. Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu helfen.

- (3) Der Beirat beschließt über:
- * Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft gem. §3 (4),
 - * die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß gem. §4 (7),

§ 11.1 Beirat (Allgemeines und Zuständigkeiten)

- (1) Der Beirat besteht aus:
- * ~~dem Präsidium und den Gästen lt. §10.1 (10) bis (12),~~
 - * den Regionalbeiräten,
 - * den Jahrgangvertretern und
 - * den Sonderbeiräten.

(2) Der Beirat berät das Präsidium. ~~Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu helfen.~~

(3) Innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse findet eine konstituierende Sitzung des Beirates statt, zu der durch die Geschäftsstelle des Vereins zu laden ist. Im Rahmen dieser Sitzung wird aus dem Kreis der Beiräte ein Organisationsgremium von drei Personen gewählt, welches in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Vereins die Beiratssitzungen organisiert.

(4) Beiratssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt durch das Organisationsgremium und die Geschäftsstelle des Vereins. Auf Antrag von mindestens drei Beiräten ist eine zusätzliche Beiratssitzung einzuberufen.

- (5) Der Beirat beschließt über:
- * Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft gem. §3 (4),
 - * die Beschwerde eines Mitgliedes gegen ~~eine Entscheidung des Präsidiums~~ gem. §4 (7),

* die Beschwerde eines Beirates oder Jahrgangsvertreters gegen seine Amtsentbindung gem. § 10.1 (13),

* die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund gem. § 10.2 (5) mit einer Dreiviertel-Mehrheit,

* die Entsendung eines Mitglieds in den Vorstand des Kurt-Hahn-Stiftung, welches dort neben dem Präsidenten, der dort geborenes Mitglied ist, die Altsalemer Vereinigung vertritt. Er beschließt darüber hinaus in den, in der Satzung vorgesehenen Fällen.

(4) Die Beiratssitzungen müssen durch den Präsidenten mindestens 30 Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Präsident leitet die Beiratssitzung.

(5) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer stets beschlußfähig.

(6) Der Beirat beschließt, abgesehen von den in der Satzung erwähnten Fällen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig. Gezählt werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen und Nichtabstimmung bleiben unberücksichtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

~~* die Beschwerde eines Beirates oder Jahrgangsvertreters gegen seine Amtsentbindung gem. § 10.1 (13),~~

* die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund gem. § 10.2 (5) mit einer Dreiviertel-Mehrheit,

* die Entsendung eines Mitglieds in den Vorstand des Kurt-Hahn-Stiftung, welches dort neben dem Präsidenten, der dort geborenes Mitglied ist, **den Verein** vertritt. Er beschließt darüber hinaus in den, in der Satzung vorgesehenen Fällen.

(6) Die Beiratssitzungen müssen durch **die Geschäftsstelle** mindestens 30 Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. **Eines der Mitglieder des Organisationsgremiums** leitet **gemäß einer Absprache unter dessen Mitgliedern** die Beiratssitzung.

(7) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer stets beschlußfähig.

(8) Der Beirat beschließt, abgesehen von den in der Satzung erwähnten Fällen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet **das Los**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig. **Eine Abstimmung kann auch per Briefwahl erfolgen. Sobald die technischen Rahmenbedingungen eine Videokonferenz aller Beiräte ermöglicht, ist auch eine solche zulässig.** ~~Gezählt werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen und Nichtabstimmung bleiben unberücksichtigt.~~ Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung **ihn selbst betrifft** oder die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(7) Der Beirat strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem „Verein Schule Schloß Salem e.V.“ an. Zu diesem Zweck erbittet er mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Trägervereins bzw. der Leitung der Schule einen zusammenfassenden Überblick über die Situation und die Intentionen der Schule und unterrichtet seinerseits den Trägerverein der Schule über die Arbeit der Altsalemer Vereinigung e.V. und die geplanten Aktivitäten.

(8) Der Beirat ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Tatsachen auf Verlangen vertraulich zu behandeln.

(9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11.2 Beirat (Regionalbeiräte)

(1) Die Vereinsmitglieder eines Ortes und dessen Umgebung bilden eine Region, der jeweils ein bis drei Regionalbeiräte vorstehen.

(2) Das Präsidium legt die räumliche Ausdehnung der einzelnen Regionen fest. Welcher Region ein Mitglied angehört, bestimmt das Mitglied durch die von ihm hinterlegte Erst-/Hauptadresse.

(3) Unter Leitung der für die Region gewählten Regionalbeiräte regeln die Regionen ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinigung selbst. Die Regionen oder deren Beiräte handeln nicht mit Wirkung für oder gegen die Vereinigung.

(4) Jedes Mitglied einer Region hat das Recht, andere Mitglieder aus der Region für das Amt des Regionalbeirats vorzuschlagen. Der amtierende Regionalbeirat ist in besonderer Weise gefordert sich nach einem geeigneten Nachfolger umzusehen

(9) Der Beirat strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem „Verein Schule Schloß Salem e.V.“ an. Zu diesem Zweck erbittet er mindestens **zweimal** jährlich vom Vorstand des Trägervereins bzw. der Leitung der Schule einen zusammenfassenden Überblick über die Situation und die Intentionen der Schule und unterrichtet seinerseits den Trägerverein der Schule über die Arbeit **des Vereins und dessen** geplante Aktivitäten.

(10) Der Beirat ist verpflichtet, die ihm **von Dritten** bekanntgegebenen Tatsachen auf Verlangen vertraulich zu behandeln.

(11) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11.2 Beirat (Regionalbeiräte)

(1) Die Vereinsmitglieder eines Ortes und dessen Umgebung bilden eine Region, der **mindestens zwei** Regionalbeiräte vorstehen **sollen**.

(2) **Der Beirat schlägt** die räumliche Ausdehnung der einzelnen Regionen **vor, über den im Falle einer beabsichtigten Abänderung im nächstmöglichen Votum abzustimmen ist**. Welcher Region ein Mitglied angehört, bestimmt das Mitglied durch die von ihm hinterlegte Erst-/Hauptadresse.

(3) Unter Leitung der für die Region gewählten Regionalbeiräte regeln die Regionen ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Zielen **des Vereins** selbst. Die Regionen oder deren Beiräte handeln nicht mit Wirkung für oder gegen **den Verein**.

(4) Jedes Mitglied einer Region hat das Recht, andere Mitglieder aus der Region für das Amt des Regionalbeirats vorzuschlagen. Der amtierende Regionalbeirat ist in besonderer Weise gefordert sich nach einem geeigneten Nachfolger umzusehen

und einen solchen vorzuschlagen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des gesamten Beirats gem. § 11.1 (1) ein Vorschlagsrecht.

(5) Jeder Wahlvorschlag für das Amt des Regionalbeirats muß neben einem Kurzlebenslauf, die wechselseitige Erklärung, mit einer der gleichzeitig zur Wahl stehenden Präsidiums-Wahllisten zusammenarbeiten zu wollen, sowie die Zustimmung die Wahl annehmen zu wollen, enthalten.

(6) Die in Absatz (5) genannten Wahlvorschläge müssen spätestens im Laufe des letzten Quartals eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

(7) Die Wahl findet jeweils im zweiten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl durch Mitgliedervotum gem. § 9 statt.

(8) Über die Kandidaten jeder Region wird in einem eigenen Beschlußpunkt einzeln abgestimmt, zu welchem nur die Mitglieder der Region gem. § 11.2 (2) stimmberechtigt sind.

(9) Gewählt sind die (bis zu) 3 Kandidaten mit höchsten Anzahl an „Ja“-Stimmen pro Region, wenn sie

- * vor der Wahl erklärt haben mit der im selben Mitgliedervotum gewählten Präsidiumsliste zusammenarbeiten wollen und

- * mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint haben.

(10) Die Regionalbeiräte werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden.

(11) Das Präsidium hat das Recht, weitere Regionalbeiräte zu kooptieren. Die kooptierten Regionalbeiräte sind jedoch verpflichtet, sich beim nächsten Mitgliedervotum der Wahl zu stellen.

und einen solchen vorzuschlagen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des gesamten Beirats gem. § 11.1 (1) ein Vorschlagsrecht.

(5) Jeder Wahlvorschlag für das Amt des Regionalbeirats muß neben einem Kurzlebenslauf, ~~die wechselseitige Erklärung, mit einer der gleichzeitig zur Wahl stehenden Präsidiums-Wahllisten zusammenarbeiten zu wollen, sowie~~ die Zustimmung die Wahl annehmen zu wollen, enthalten.

(6) Die in Absatz (5) genannten Wahlvorschläge müssen spätestens im Laufe des ~~ersten~~ Quartals ~~jedes zweiten~~ Jahres ~~mit gerader Jahreszahl~~ bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

(7) Die Wahl findet jeweils im zweiten Quartal eines ~~solchen~~ Jahres mit ~~ungerader Jahreszahl durch~~ Mitgliedervotum gem. § 9 statt.

(8) Über ~~jeden~~ Kandidaten ~~einer~~ Region wird in einem eigenen Beschlußpunkt einzeln abgestimmt, zu welchem nur die Mitglieder der Region gem. § 11.2 (2) stimmberechtigt sind.

(9) Gewählt sind die (bis zu) 3 Kandidaten mit der ~~jeweils~~ höchsten Anzahl an „Ja“-Stimmen pro Region, wenn sie

- ~~* vor der Wahl erklärt haben mit der im selben Mitgliedervotum gewählten Präsidiumsliste zusammenarbeiten wollen und~~

- * mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint haben.

(10) Die Regionalbeiräte werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden.

~~(11) Das Präsidium hat das Recht, weitere Regionalbeiräte zu kooptieren. Die kooptierten Regionalbeiräte sind jedoch verpflichtet, sich beim nächsten Mitgliedervotum der Wahl zu stellen.~~

§ 11.3 Beirat (Jahrgangsvertreter)

(1) Um den Salemer Schülern, die durch kurz bevorstehende oder soeben absolvierte Erfüllung der Bedingungen gem. §3 (1) und (2) Mitglied werden können, im folgenden „Absolventen“ genannt, die Integration in die Altsalemer Vereinigung zu erleichtern, werden sie in der Altsalemer Vereinigung durch bis zu 2 Jahrgangsvertreter pro Absolventenjahrgang repräsentiert.

(2) Die Jahrgangsvertreter nehmen bis zu 10 Jahre nach dem Zeitpunkt gemäß § 3 (2) an den Sitzungen des Beirats mit Sitz und Stimme teil und sind in die Beiratskorrespondenz eingebunden.

(3) Die beiden Jahrgangsvertreter werden in einer, vom Präsidium der Altsalemer Vereinigung einberufenen und geleiteten Versammlung der Absolventen eines Jahrganges, in offener Abstimmung per Akklamation gewählt. Die Wahl findet für jeden der beiden Jahrgangsvertreter in einem eigenen Wahlgang statt, in welchem derjenige gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

(4) Sie haben die Aufgabe die Verbindung der Absolventen untereinander zu pflegen, sie in die Altsalemer Vereinigung zu integrieren und die Anliegen des Jahrgangs im Beirat zu vertreten.

(5) Sie sollen sich darüber hinaus mit den Aufgaben und Institutionen der Altsalemer Vereinigung vertraut machen, um ggf. nach der 10-jährigen Amtsperiode für weitere Ämter zur Verfügung zu stehen.

§ 11.3 Beirat (Jahrgangsvertreter)

(1) Um den Salemer Schülern, die durch kurz bevorstehende oder soeben absolvierte Erfüllung der Bedingungen gem. §3 (1) und (2) Mitglied werden können, im folgenden „Absolventen“ genannt, die Integration **in den Verein** zu erleichtern, werden sie **in diesem** durch bis zu 2 Jahrgangsvertreter pro Absolventenjahrgang repräsentiert.

(2) Die Jahrgangsvertreter nehmen bis zu 10 Jahre nach dem Zeitpunkt gemäß § 3 (2) an den Sitzungen des Beirats mit Sitz und Stimme teil und sind in die Beiratskorrespondenz eingebunden.

(3) Die beiden Jahrgangsvertreter werden in einer, vom Präsidium **des Vereins** einberufenen und geleiteten Versammlung der Absolventen eines Jahrganges, in offener Abstimmung per Akklamation gewählt, **soweit nicht eine geheime Wahl verlangt wird**. Die Wahl findet für jeden der beiden Jahrgangsvertreter in einem eigenen Wahlgang statt, in welchem derjenige gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

(4) Sie haben die Aufgabe die Verbindung der Absolventen untereinander zu pflegen, sie in **den Verein** zu integrieren und die Anliegen des Jahrgangs im Beirat zu vertreten.

(5) Sie sollen sich darüber hinaus mit den Aufgaben und Institutionen **des Vereins** vertraut machen, um ggf. nach der 10-jährigen Amtsperiode für weitere Ämter zur Verfügung zu stehen.

§ 11.4 Beirat (Sonderbeiräte)

- (1) Das Präsidium kann darüber hinaus beschließen Sonderbeiräte zu kooptieren.
- (2) Die Sonderbeiräte sollen sich regionenübergreifenden Aufgabengebieten (z.B. Verbindung zu den Absolventen) widmen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind „Besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB und müssen im Vereinsregister eingetragen werden,
- (2) Sind Geschäftsführer bestellt, so obliegen ihnen nach Weisung des Präsidenten insbesondere folgende Aufgaben:
 - * Verwaltung der Mitgliederdaten,
 - * Einzug der Mitgliederbeiträge, Überwachung der laufenden Ausgaben, Bezahlung von Rechnungen, Verwaltung der Bankkonten in Abstimmung mit dem Schatzmeister,
 - * Kommunikation mit den Mitgliedern in allen Belangen der Mitgliederverwaltung, insbesondere per Post, E-Mail, Telefon etc.,
 - * Vorbereitung und Betreuung der vereinsinternen und externen Kommunikationsmedien (z.B. ASV-Mitteilungen, Rundbriefe, Adressenverzeichnis, Homepage etc.),
 - * Organisation der Vereinsveranstaltungen (wie z.B. Pfingsttagungen, Regionaltreffen, Präsidiums- und Beiratssitzungen, etc.).
 - * Alle Ihnen vom Präsidium zugeordneten Aufgaben.

§ 11.4 Beirat (Sonderbeiräte)

- (1) **Der Beirat** kann darüber hinaus beschließen, Sonderbeiräte zu kooptieren.
- (2) Die Sonderbeiräte sollen sich Regionen übergreifenden Aufgabengebieten (z.B. Verbindung zu den Absolventen) widmen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind „Besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB und müssen im Vereinsregister eingetragen werden,
- (2) Sind Geschäftsführer bestellt, so obliegen ihnen nach Weisung des Präsidenten insbesondere folgende Aufgaben:
 - * Verwaltung der Mitgliederdaten,
 - * Einzug der Mitgliederbeiträge, Überwachung der laufenden Ausgaben, Bezahlung von Rechnungen, Verwaltung der Bankkonten in Abstimmung mit dem Schatzmeister,
 - * Kommunikation mit den Mitgliedern in allen Belangen der Mitgliederverwaltung, insbesondere per Post, E-Mail, Telefon etc.,
 - * Vorbereitung und Betreuung der vereinsinternen und externen Kommunikationsmedien (z.B. ASV-Mitteilungen, Rundbriefe, Adressenverzeichnis, Homepage etc.),
 - * Organisation der Vereinsveranstaltungen (wie z.B. Pfingsttagungen, Regionaltreffen, Präsidiums- und Beiratssitzungen, etc.).
 - * Alle Ihnen vom Präsidium zugeordneten Aufgaben.

(3) Ein Geschäftsführer und ein Mitglied des Präsidiums kann die Vereinigung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten vertreten.

(4) Das Präsidium gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführer können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein und erhalten dann eine angemessene Vergütung zusätzlich zum Ersatz ihrer Auslagen. Die hierfür abzuschließenden Dienstverträge werden vom Präsidium abgeschlossen und verwaltet.

(6) Ein Geschäftsführer kann vom Präsidium jederzeit nach freiem Ermessen abberufen werden. Die Rechte des Geschäftsführers aus einem etwa mit ihm begründeten Dienstverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Auflösung

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung der Vereinigung dem Träger der Schule Schloß Salem zu.

§ 14 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung dieser „Altsalemer Vereinigung e.V.“ tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Satzung der „Altsalemer Vereinigung“ in der Fassung vom 3. Juni 1979 außer Kraft. Jedes Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der konstituierenden Mitgliederversammlung der „Altsalemer Vereinigung e.V.“, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins, aus selbigem auszutreten.

(3) Ein Geschäftsführer und ein Mitglied des Präsidiums können **den Verein** gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten vertreten.

(4) Das Präsidium gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführer können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein und erhalten dann eine angemessene Vergütung zusätzlich zum Ersatz ihrer Auslagen. Die hierfür abzuschließenden Dienstverträge werden vom Präsidium abgeschlossen und verwaltet.

(6) Ein Geschäftsführer kann vom Präsidium jederzeit nach freiem Ermessen abberufen werden. Die Rechte des Geschäftsführers aus einem etwa mit ihm begründeten Dienstverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Auflösung

(1) Sofern das Mitgliedertreffen nicht anders beschließt, fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung **des Vereins** dem Träger der Schule Schloß Salem zu.

§ 14 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung **dieses Vereins** tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~(2) Zugleich tritt die bisherige Satzung der „Altsalemer Vereinigung“ in der Fassung vom 3. Juni 1979 außer Kraft. Jedes Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der konstituierenden Mitgliederversammlung der „Altsalemer Vereinigung e.V.“, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins, aus selbigem auszutreten.~~

(3) Die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister, nehmen zwei in dieser konstituierenden Mitgliederversammlung neu gewählte Mitglieder des Präsidiums, unter Vorlage der von ihnen und fünf weiteren Mitgliedern des Vereins unterzeichneten Satzung vor.

(4) Das erste Präsidium gem. § 10.1 Abs. (1), sowie die ersten Regionalbeiräte gem. § 11.2, werden abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, in der konstituierenden Mitgliederversammlung der „Altsalemer Vereinigung e.V.“ mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Ansonsten gelten für diese Erstwahl die Bestimmungen der alten Satzung der „Altsalemer Vereinigung“ in der Fassung vom 3. Juni 1979 analog.

Salem, den 18. Mai 2013

Stefan Soiné

Präsident der Altsalemer Vereinigung

~~(3) Die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister, nehmen zwei in dieser konstituierenden Mitgliederversammlung neu gewählte Mitglieder des Präsidiums, unter Vorlage der von ihnen und fünf weiteren Mitgliedern des Vereins unterzeichneten Satzung vor.~~

~~(4) Das erste Präsidium gem. § 10.1 Abs. (1), sowie die ersten Regionalbeiräte gem. § 11.2, werden abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, in der konstituierenden Mitgliederversammlung der „Altsalemer Vereinigung e.V.“ mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Ansonsten gelten für diese Erstwahl die Bestimmungen der alten Satzung der „Altsalemer Vereinigung“ in der Fassung vom 3. Juni 1979 analog.~~

Salem, den xx.xx.2016

Dr. Stephan Kloess

Präsident der Altsalemer Vereinigung